

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
für den Austausch veralteter Kühlschränke und Kühl-Gefrierkombinationen durch Neugeräte mit
höchster Energieeffizienz
in der **Fassung vom 14. Juni 2019**

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können **gefördert** werden

Privatpersonen mit Wohnsitz auf Stuttgarter Gemarkung.

1.2 **Nicht gefördert** werden

Unternehmen oder sonstige juristische Personen (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert wird der Austausch veralteter und ineffizienter Kühlschränke und Kühl-Gefrierkombinationen durch Geräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (aktuell A+++).

Folgende **Nebenbedingungen** müssen beachtet werden:

Nur Privatpersonen mit Wohnsitz auf Stuttgarter Gemarkung werden gefördert.

Das auszutauschende Gerät muss sich im Besitz des Zuwendungsempfängers befinden.

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Zuschuss gewährt werden.

Das auszutauschende Altgerät muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre alt sein.

Es werden nur Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse (aktuell A+++) gefördert.

2.2 **Nicht förderfähig**

Der Austausch von reinen Gefrierschränken oder Gefriertruhen.

Der Austausch von Geräten, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.

3 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

3.1 **Fördersätze:**

Gefördert wird der einmalige Austausch der Kühlschränke oder Kühl-Gefrierkombinationen unter oben genannten Bedingungen mit 50 % des Kaufpreises. Maximal werden 150 Euro je Antrag bezuschusst.

3.2 Die Fördermittel werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.

3.3 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes kombinierbar, sofern diese das zulassen.

4 Antragsverfahren

Der Käufer geht in Vorleistung und zahlt zuerst den vollen Kaufpreis.

Die formale Beantragung des Förderzuschusses muss beim Amt für Umweltschutz (Abteilung Energiewirtschaft) erfolgen.

Der Käufer reicht beim Amt für Umweltschutz (Abteilung Energiewirtschaft) folgende Dokumente ein:

- Ausgefülltes Antragsformular des Programms „Kühlschranktausch“ inkl. Adresse, Rechnungsanschrift und Bestätigung per Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind;
- Entsorgungsnachweis über Recycling des Altgeräts. Folgende Wege stehen in Stuttgart zur Verfügung:
 - Entsorgung bei einem Händler: Entweder die Entsorgung auf dem Förderantrag bestätigen lassen oder den Entsorgungsnachweis zusammen mit dem Förderantrag einreichen;
 - Abgabe an einem der Stuttgarter Wertstoffhöfe: Die Entsorgung auf dem Förderantrag bestätigen lassen;
 - Abholung über den Sperrmüll: Mit dem Förderantrag einzureichen ist eine Kopie der eingereichten Sperrmüllkarte oder die Bestätigungsmail für die Bestellung des Sperrmülls online bzw. per Mail. Ebenfalls einzureichen ist eine Kopie der Benachrichtigung für den Abholtermin;
- Hersteller und Gerätebezeichnung/Typenschild des Altgeräts;
- Kopie der Quittung für den Kauf des neuen Geräts;
- Hersteller/Gerätebezeichnung und Nachweis der Energieeffizienzklasse des Neugeräts.

Alle Nachweise müssen bezüglich des Datums dem Aktionszeitraum zugeordnet werden und vollständig sein.

Eine digitale Antragstellung ist ausgeschlossen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und solange die Mittel ausreichen

5 Auszahlungsverfahren

Das Amt für Umweltschutz leistet nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen die Zahlung an die geförderte Privatperson.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent zu verzinsen.

6 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt im Amt für Umweltschutz eingehen. Die Gültigkeit dieser Förderlinien dauert bis zum 31.12.2019.